

vereinigen können, wenn man den Antrag dahin modificirte, daß es der Staatsregierung zur Erwägung mit anheimgegeben werden sollte, wie es mit den frühern Anträgen, die von der Kammer angenommen worden sind, geschehen ist. Da man überhaupt von der Idee, von einer Abänderung des Gesetzes, die auf dem Verordnungswege vorzunehmen sei, Seiten der geehrten Kammer absehen zu wollen scheint, so glaube ich, würde sich die Deputation dahin vereinigen können, daß man jenen Vorschlag der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheimgäbe. In so fern würde ich für denselben stimmen, außerdem aber könnte ich mich wenigstens zur Zeit noch nicht für denselben erklären.

Abg. Todt: Da ich für die Deputation zu stimmen gesonnen bin, so hätte ich eigentlich nicht nöthig gehabt, das Wort zu ergreifen. Ich habe mir es aber um deswillen erbeten, um bei dem hier vorliegenden Punkte, wo von Entschädigung die Rede ist, und §. 75 des Gesetzes mit erwähnt wird, eine Anfrage an die Staatsregierung zu stellen. Es ist nämlich vielfach von Revisionen des Brandcassengesetzes gesprochen worden. Bedarf aber irgend ein Paragraph in diesem Gesetze einer Revision, und zwar nicht bloß einer Revision, sondern einer gründlichen Abänderung, so ist es jedenfalls dieser §. 75. Ob nun und in wie weit vielleicht bei der Regierung die Frage schon erwogen worden ist, welche Bestimmungen in Zukunft statt des §. 75 etwa zu treffen seien, dies ist eben die Ursache, die mich veranlaßt hat, meine Frage aufzustellen. Es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß, wenn eine große Feuersbrunst in einem Orte stattgefunden hat, darauf gesehen werden muß, daß der abgebrannte Ort nach einem zweckmäßigen Plane wieder aufgebaut werde, damit die Feuersgefahr für die Zukunft vermieden werde. Allein so wie dormalen die Neubauplane aufgestellt worden sind, glaube ich, kann es, wenn nicht wenigstens erst eigentliche gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, ganz gewiß nicht bleiben. Der mehrgedachte §. 75 des Gesetzes über die Immobilienbrandversicherung spricht sich dahin aus: „Daß, wo große Feuersbrünste gewesen, von den Obrigkeiten vor dem Angriffe der Neubaue Seiten der einzelnen Abgebrannten ein allgemeiner Bauplan unter thunlichster Schonung der bestehenden Verhältnisse entwerfen und vorzuschreiben sei, um neuer Feuersgefahr für die Zukunft vorzubeugen.“ Nun, meine Herren, sind aber die allgemeinen Baupläne in abgebrannten Städten gerade nicht in der „thunlichsten Schonung“ der bestehenden Verhältnisse aufgestellt, es ist im Gegentheile bei Entwerfung derselben gewöhnlich das Unterste zu oberst gekehrt worden. Ich will, wie gesagt, gar nicht verkennen, daß eine abgebrannte Stadt nach gewissen Regeln wieder aufzubauen sei; daraus folgt aber noch nicht, daß man so zu verfahren habe, wie man zeither wirklich verfahren ist. Die „bestehenden Verhältnisse“ sind dabei in der Regel gar nicht oder doch nur sehr wenig berücksichtigt worden. Wenn man nach dem Wortlaute des Gesetzes, des dormalen bestehenden Gesetzes, bei Aufstellung eines neuen Bauplans vorzüglich die Abwendung künftiger Feuersgefahr im Auge haben soll, so bin ich damit einverstanden. Allein es bleibt nur nicht dabei. Ueberall, wo ein solcher Plan aufgestellt worden ist, hat man

nicht nur die Verhinderung künftiger Feuersgefahr, sondern zugleich auch die Schönheit vor Augen gehabt. Nun muß ich doch sagen, daß, wenn man dem unglücklichen Abgebrannten noch zumuthet, nach den Maaßregeln der Regierung seinen Bau einzurichten, auch die Schönheit einer Stadt zu befördern, mir dies sehr unbillig erscheint. Eben so aber, wie die Bestimmungen über die Expropriationen bei noch größern Bränden mangelhaft sind, eben so sind es auch die Bestimmungen über die Entschädigungen. Ich habe selbst Fälle erlebt, daß bei Bränden Grund und Boden abzutreten gewesen ist, wo die Entschädigung dem wahren Werthe durchaus nicht gleichkam. Man berief sich darauf: Im Regulative (was gewöhnlich aufgestellt wird) ist die Entschädigung nach der und der Höhe ausgeworfen, folglich kannst du, Betheiligter, auch nicht mehr bekommen, wenn du auch wenige Jahre vorher für dieses Grundstück mehr bezahlt hast. Es ist mir das, wie gesagt, in meiner Praxis in der That selbst vorgekommen, und es ist bei demselben Urtheile in der dritten Instanz geblieben. Höchstens hat man gesagt: du mußt den Rechtsweg ergreifen, wenn du mehr haben willst. Daß aber dies ein kostspieliger Weg ist, ein Weg, der wenigstens mit den Verhältnissen eines Abgebrannten sehr wenig in Einklang zu bringen ist, das werden Sie mir wohl zugeben. Meine Anfrage geht hiernach also dahin: ob die Staatsregierung schon daran gedacht hat, auch dem §. 75 des Immobilienbrandversicherungsgesetzes eine andere Grundlage zu geben? Ich wiederhole hier nochmals: ich verkenne gar nicht, daß Expropriationen bei Bränden oft nöthig sind. Allein sie müssen eine mehr gesetzliche Basis haben. Daß Schutz des Eigenthums nöthig ist, ist hier stets anerkannt worden, und so mag es denn auch in dem vorliegenden Falle anerkannt werden. Wie aber jetzt die Sache steht, ist dabei lauter Willkür und nur Willkür. Stelle man daher ein Gesetz auf, wodurch dieser Willkür gesteuert werde. Und deshalb eben scheint es mir ganz besonders wünschenswerth, wenn einmal revidirt wird, vorzüglich auch auf §. 75 des Gesetzes das Augenmerk zu richten.

Staatsminister v. Falkenstein: In so fern der geehrte Abgeordnete eine Frage an die Regierung gestellt hat, die dahin lautet: ob die Regierung oder das Ministerium sich damit beschäftigt habe, zu erwägen, in welcher Maaße §. 75 des Gesetzes über das Brandversicherungswesen einer Erläuterung zu bedürfen scheine, so muß ich erinnern, daß um so weniger die Regierung eine specielle Veranlassung hierzu gehabt hat, als die etwaigen Modificationen nur eine Folge der Anträge sein werden, die von der Deputation in Frage gestellt worden, nicht von der Regierung beantragt worden sind. Bei alle dem verkenne ich keineswegs die Wichtigkeit und Schwierigkeit dieses Paragraphen in der Ausführung. Es bemerkte der geehrte Abgeordnete namentlich, er hätte gar nichts dawider, wenn im Interesse des Brandversicherungswesens bei Neubauten in Folge bedeutender Brände Rücksicht auf möglichste Sicherheit vor Feuersgefahr genommen würde. Ich muß aber hinzufügen, daß, wenn das geschieht, und es geschieht in der Regel auf den dringenden Antrag der Beschädigten und der Com-